

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2351 020

Gesetz: ZPO § 306

Rechtssatz: Der Klagverzicht eines unter Vormundschaft stehenden Klägers ist als Prozeßhandlung wirksam, auch wenn die nach materiellem Recht notwendige Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht vorliegt.

Aktenzeichen: V. ZR 56/50

Urteil des BGH vom 1. Juli 1955

V ZR 56/50

Verkündet
am 1. Juli 1955
Hoffmeister, Justizange-
stellter als Urkundsbeam-
ter der Geschäftsstelle

Teilurteil
(Verzichtsurteil)

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Erben der am 6. Oktober 1951 verstorbenen Bauernwitwe
Josef St[REDACTED] genannt K[REDACTED], Gertrud geb. F[REDACTED] in
E[REDACTED], nämlich

1. des Bauern Josef St[REDACTED] in E[REDACTED],
2. des Bauern Heinrich St[REDACTED] in E[REDACTED] Krs.
I[REDACTED],
3. des Schneiders Friedrich St[REDACTED] in E[REDACTED],
4. der Ehefrau Maria S[REDACTED] geb. St[REDACTED] in E[REDACTED],
5. des Kraftfahrers Wilhelm St[REDACTED] in E[REDACTED],
6. der Helga St[REDACTED], geb. [REDACTED] 1941, gesetzlich
vertreten durch die Mutter Frau Lisel M[REDACTED] geb. K[REDACTED]
in E[REDACTED],
7. des Helmut Albert St[REDACTED], geb. am [REDACTED] 1943,
in O[REDACTED] gesetzlich vertreten durch die Mutter
Martha F[REDACTED], in O[REDACTED], S[REDACTED] Straße [REDACTED],
als Vormund,

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

g e g e n

den Fabrikanten Josef S[REDACTED] in E[REDACTED], als alleinigen
Inhaber der Firma P[REDACTED] N[REDACTED] Josef S[REDACTED]
in E[REDACTED],

Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 3. Juni 1955 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Schuster,
Dr. Oechsler, Dr. Großmann und Dr. Spieler

für Recht erkannt:

- 2 -

Die Klage des Klägers zu 7 wird abgewiesen.
Dem Kläger zu 7 wird die Beschränkung seiner
Haftung als Erbe der Witwe Gertrud St. [REDACTED]
vorbehalten.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die am [REDACTED] 1876 geborene Witwe Gertrud St. [REDACTED] war Eigentümerin eines 15,7 ha großen Erbhofes in E. [REDACTED]. Durch notariellen Vertrag vom 17. Dezember 1938 verkaufte sie aus diesem Erbhof ein Grundstück im Flächengehalt von etwas über 9,6 ha an den Beklagten. Der Übergang des Eigentums auf den Beklagten wurde im Grundbuch eingetragen, später aber ein Amtswiderspruch dazu vermerkt. Im Jahre 1942 erhob die Witwe St. [REDACTED] gegen den jetzigen Beklagten Klage auf Rückübertragung des Grundstücks. Die Klage wurde abgewiesen und auf Widerklage wurde die Witwe St. [REDACTED] zur lastenfreien Auflassung des strittigen Grundstücks an den Beklagten verurteilt. Berufung und Revision wurden zurückgewiesen, diese durch Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1944.

Im Oktober 1949 erhob die Witwe St. [REDACTED] Nichtigkeitsklage mit dem Antrag, das Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1944 und die ihm zugrunde liegenden Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und entsprechend dem von ihr in jenem Verfahren gestellten Antrag den Beklagten zur Berichtigung des Grundbuchs durch Rücküberschreibung des strittigen Grundstücks zu verurteilen. Im Laufe des Verfahrens ist die Witwe St. [REDACTED] am 6. Oktober 1951 gestorben. Sie wurde durch die im Kopf des Urteils genannten 7 Abkömmlinge und einen weiteren Sohn Franz St. [REDACTED], der vermißt ist, beerbt. Das zunächst durch Beschluß des erkennenden Senats vom 12. Dezember 1952 ausgesetzte Verfahren wurde durch die Kläger zu 1 bis 6 aufgenommen. Das Verfahren des Klägers zu 7 wurde durch den Beschluß des Senats vom 13. Juli 1954 abgetrennt.

Durch Teilurteil des erkennenden Senats vom selben Tage wurde die Klage der Kläger zu 1 bis 6 abgewiesen. Der Beklagte

hat darauf den Rechtsstreit gegen den Kläger zu 7 aufgenommen. Dieser hat auf den geltend gemachten noch anhängigen Anspruch verzichtet und hinsichtlich der Kosten den Antrag gestellt, ihm die Beschränkung seiner Haftung auf seinen Anteil am Nachlaß der Großmutter vorzubehalten.

Der Beklagte hat gemäß § 306 ZPO beantragt, die Klage des Klägers zu 7 abzuweisen. Diesem Antrag war stattzugeben. Es war dabei nicht zu prüfen, ob dem durch seine Mutter als Vormund vertretenen Kläger die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zu dem Verzicht auf die Geltendmachung des Anspruches, erteilt war. Der Verzicht auf den Anspruch stellt zwar eine Verfügung dar, die nach § 1821 Abs 1 Nr 2 BGB der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf. Der Vormund ist auch verpflichtet, diese Genehmigung einzuholen und kann unter Umständen zur Verantwortung gezogen werden, wenn er dies unterläßt. Der Gültigkeit des Klagverzichts als einer Prozeßhandlung steht aber ein etwaiges Fehlen der Genehmigung nicht entgegen (ebenso Baumbach ZPO Einf zu §§ 306 f Anm 2 C; § 307 Anm 2 C; Stein-Jonas-Schönke 17. Aufl § 54 II, der aber auf eine abweichende Praxis der Gerichte hinsichtlich des Vergleichs hinweist und meint, eine verschiedene Behandlung von Vergleich einerseits und Anerkenntnis und Verzicht andererseits lasse sich schwer rechtfertigen). Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ist übrigens nach der mündlichen Verhandlung am 14. Juni 1955 erteilt worden.

Da der Kläger zu 7 nur als Erbe der ursprünglichen Klägerin zur Kostentragung verurteilt werden wird, war ihm die Beschränkung seiner Haftung gemäß § 780 Abs 1 ZPO vorzubehalten.

Dr. Tasche

Schuster

Dr. Oechßler

Dr. Großmann

Dr. Spieler